

Fact Sheet:
**BGH NJW 2024, 1050 – Rechtsprechungsänderung
des 6. Strafsenats**
Schwerpunkt: Unterschlagung & Zueignung

Klausurrelevanz:

Hoch

Mittel

Gering

Stichwort: Objektive Zueignung als Tathandlung der Unterschlagung gem. § 246
– Abkehr von der sog. Manifestationstheorie

Kurz-Sachverhalt: A betrieb ein Kranunternehmen. Der an die Bank B sicherungsübereignete Tieflader wurde von B herausverlangt, als A die Kreditraten nicht mehr bedienen konnte. Eine weitere Nutzung untersagte B. A gab den Tieflader jedoch nicht heraus, sondern nutzte diesen weiter.

Strafbarkeit des A wegen Unterschlagung?

Kern-Aussagen des BGH:

- Entgegen der Vorinstanz verneinte der BGH (6. Strafsenat) eine (veruntreuende) Unterschlagung. Die nach der h.M. geforderte bloße Manifestation des Zueignungswillens ist nicht ausreichend.
- Die **Zueignung** muss **tatsächlich** eingetreten sein. Dies setzt voraus, dass der Täter sich die Sache oder den in ihr verkörperten wirtschaftlichen Wert **wenigstens vorübergehend in sein Vermögen einverleibt** (Aneignung) & den **Eigentümer auf Dauer von der Nutzung ausschließt** (Enteignung).
Argumente:
 - **Wortlaut** des § 246 („*rechtswidrig zueignet*“) – Zueignung muss tatsächlich & objektiv eingetreten sein (Erfolgsdelikt).
 - **Gesetzessystematik** – für § 242 genügt die Zueignungsabsicht, i.F.d. § 246 muss die Zueignung in die Tat umgesetzt werden.
 - **Sinn & Zweck** – der Begriff „*zueignet*“ muss präzise in Bezug auf die Eigentumsposition ausgelegt werden. Durch die Tathandlung müssen die Befugnisse des Eigentümers tatsächlich beeinträchtigt werden.



BGHE integriert
in **Skript BT I**
Rn. 261

Was du für die Klausur wissen musst:

- Dieser Beschluss (obiter dictum) könnte eine Rechtsprechungs-Änderung bewirken. Es erfolgte jedoch keine Vorlage vor dem Großen Senat für Strafsachen, so dass abzuwarten bleibt, wie sich die übrigen Strafsenate verhalten.
- Der BGH-Beschluss ist in seinen Voraussetzungen nicht ganz eindeutig: Fordert er mit der Tathandlung der Zueignung gem. § 246 tatsächlich eine dauerhafte (!) Enteignung (i.S.d. strengen Enteignungstheorie - siehe Skript BT I), wäre er aus folgenden Gründen abzulehnen:
 - Der **Vollendungszeitpunkt** würde zu weit nach hinten verlagert (wann wäre eine dauerhafte Enteignung - außer in den Ausnahmefällen des Verbrauchs oder der §§ 946 ff. BGB - vollendet?),
 - ebenso der **Versuchsbeginn** (wann läge ein unmittelb. Ansetzen gem. § 22 konkret vor?)
 - Auch könnte der Täter (nach Jahren bzw. nahezu unendlich) mit der Rückgabe strafbefreiend **zurücktreten**.

Erachtet der 6. Strafsenat die Zueignung hingegen nicht als dauerhafte Enteignung (sondern bspw. i.S.e. Enteignungsgefahr), wäre sie wiederum eher vertretbar und wäre obendrein in den meisten Fällen sogar deckungsgleich mit der entspr. Manifestation des Zueignungswillens (h.M.). Vgl. hierzu Skript BT I.

